

Aktionärbindungsvertrag

der Aktionäre der NewIndex AG

1. Vertragsparteien

- 1.1. Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH), Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16
- 1.2. Management Partner Ärztekasse, Steinackerstrasse 35, 8902 Urdorf
- 1.3. Angeschlossene kantonale Ärztesellschaften
- 1.4. Weitere Verbände und medizinische Fachgesellschaften

2. Präambel, Rechtsnatur, Sinn und Zweck dieses Vertrages

Die Aktionäre der NewIndex AG (im folgenden: AG) schliessen sich mit dem vorliegenden Aktionärbindungsvertrag zu einer einfachen Gesellschaft zusammen.

Zur Zeit ist das Aktienkapital der Gesellschaft von Fr. 500'000.00 eingeteilt in 500 Namenaktien zum Nennwert von je Fr. 1'000.00.

Die Aktionäre sind wie folgt an diesem Kapital beteiligt:

- | | |
|--|------------|
| – Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) | 50 Aktien |
| – Kantonalgesellschaften | 400 Aktien |
| – Ärztekasse | 50 Aktien |

Mit diesem Vertrag bezwecken die Vertragsparteien:

- die wirtschaftliche Entfaltung der AG zu fördern, deren Unabhängigkeit zu wahren und insbesondere die Einflüsse Dritter zu beschränken;
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Sinn und Geist der Gründeraktionäre zu pflegen und die Mitbestimmung der Vertragsparteien in der AG zu sichern;
- die Voraussetzungen zum Beitritt neuer Aktionäre und den Kreis derselben im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten zu definieren;
- zu verhindern, dass Aktien der AG unbeaufsichtigt verkauft oder sonstwie übertragen werden.

Im Wissen darum, dass die Gegenstand dieses Vertrages bildende Zusammenarbeit niemals erschöpfend schriftlich geregelt werden kann, stellen die Vertragsparteien den vorliegenden Vertrag und ihre ganze Zusammenarbeit ausdrücklich unter den Grundsatz von Treu und Glauben sowie unter die Grundsätze von Loyalität und Fairness. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Prinzip schonender Rechtsausübung sind strikte zu beachten.

3. Aktionärsstatus / Beitritt neuer Aktionäre

Die NewIndex AG bezweckt die Unterstützung der kantonalen und nationalen Organisationen der Ärzteschaft in der Einführung und Anwendung neuer Ärztetarife.

Hiezu sollen die kantonalen Ärzteverbände sowie eine limitierte Anzahl zusätzlicher Verbände und medizinische Fachgesellschaften als Aktionäre der NewIndex AG beitreten können. Diese Beitritte werden an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung zum Aktionärbindungsvertrag (Anhang 1), und

2. zusätzlich, für kantonale Ärzteverbände

die Leistung des definierten Aktienkapitalanteiles:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Verbände mit weniger als 250 Mitgliedern | Fr. 5'000.00 – 40'000.00 |
| - Verbände mit 251 bis 500 Mitgliedern | Fr. 10'000.00 – 40'000.00 |
| - Verbände mit 501 bis 1'000 Mitgliedern | Fr. 20'000.00 – 40'000.00 |
| - Verbände mit 1'001 bis 2'000 Mitgliedern | Fr. 30'000.00 – 40'000.00 |

- Verbände mit mehr als 2'000 Mitgliedern Fr. 40'000.00

3. zusätzlich, für weitere Verbände und medizinische Fachgesellschaften:

die Leistung der folgendermassen definierten Aktienkapitalanteile:

- Verbände mit weniger als 2000 Mitgliedern Fr. 10'000.00

- Verbände mit mehr als 2'000 Mitgliedern Fr. 20'000.00

4. Regelung betreffend Bezugsrecht / Beteiligungsquoten

Soweit das vorhandene Aktienkapital nicht ausreicht, den beitretenden Aktionären (Kantonalgesellschaften und / oder weiteren Verbänden und medizinische Fachgesellschaften) den gewünschten Bezug von Aktien durch Aktienverkauf (abtretung) seitens der Vertragsparteien zu ermöglichen, ist das Aktienkapital der AG heraufzusetzen. Im Rahmen solcher Kapitalheraufsetzungen verpflichten sich die Aktionäre wie folgt:

- Die Aktionäre haben auf ihr Bezugsrecht zu verzichten, soweit durch die Zuweisung neuer Aktien der Gesamtnennwert aller in ihrem Eigentum stehenden Aktien (bisherige und neue) den oberwähnten zulässigen Maximalwert übersteigt.
- Soweit zulässig, ist die Ausübung des Bezugsrechts innert einer Frist von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zu erklären, nachdem die Aktionäre vom Verwaltungsrat hiezum aufgefordert worden sind. Nach unbenutztem Ablauf der Frist ist das Bezugsrecht verwirkt und der betroffene Aktionär ist verpflichtet, auf sein Bezugsrecht zu verzichten.
- Von diesen Verpflichtungen sind die Aktionäre befreit, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabepreis herausgegeben werden, der die bisherigen Aktionäre offensichtlich schädigt (Verwässerung).

Als Ziel ist folgende Aufteilung des Aktienkapitals (Richtwerte) vorgesehen:

a) Kantonalgesellschaften	mindestens	65 %
b) FMH, Verbindung der Schweizer Ärzte, Bern	maximal	10 %
c) Management Partner Ärztekasse, Zürich	maximal	10 %
d) weitere Verbände und medizinische Fachgesellschaften	maximal	15 %

5. Verwaltungsrat

Die Vertragsparteien gemäss Ziff. 1.1 und 1.2 (Gründeraktionäre) haben ungeachtet einer künftigen Reduktion ihres Aktienbestandes Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat, solange sie Aktionäre der Gesellschaft sind. Dieser Anspruch wird auch denjenigen kantonalen Ärzteverbänden und weiteren Verbänden und medizinischen Fachgesellschaften eingeräumt, welche in einem späteren Zeitpunkt mit einem Aktienanteil von nominal Fr. 40'000.00 Aktionäre der AG werden. Verbände / Fachgesellschaften mit kleinerem Aktienanteil sind berechtigt, sich diesbezüglich „zusammenzuschliessen“: Bei Erreichen eines gemeinsamen Aktienanteils von mindestens Fr. 40'000.00 steht ihnen gemeinsam ebenfalls ein Sitz im Verwaltungsrat zu.

Im Sinne einer Stimmbindung verpflichten sich die Vertragsparteien und die dem Vertrag später beitretenden Aktionäre, die von den andern Vertragsparteien/Aktionären vorgeschlagenen Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

6. Vorkaufsrecht

Zur Absicherung unberechtigter Aktienübertragungen an Dritte vereinbaren die Parteien ein Vorkaufsrecht.

Sofern eine Vertragspartei respektive ein Aktionär seine Aktien an Dritte verkauft, steht den Vertragsparteien gemäss Ziff. 1 im Verhältnis ihrer Aktienanteile ein Vorkaufsrecht zu. Der veräussernde Aktionär hat diesen Vertragsparteien sowie dem Verwaltungsrat den Verkauf unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale anzuzeigen. Die Vorkaufsberechtigten haben ihr Vorkaufsrecht innerhalb von 30 Tagen seit Empfang der Anzeige auszuüben. Gleichzeitig haben sie die übrigen Aktionäre und den Verwaltungsrat darüber zu orientieren. Das Vorkaufsrecht kann nur ungeteilt ausgeübt werden. Wird es durch einen Vorkaufsberechtigten nicht innert Frist ausgeübt, geht es im Verhältnis ihrer Aktienanteile an die übrigen Vorkaufsberechtigten über, bis das Vorkaufsrecht an allen Aktien ausgeübt ist. Macht keiner der Vertragsparteien vom Vorkaufsrecht innert Frist Gebrauch, kann der verkaufswillige Aktionär seine Aktien unter Vorbehalt von Art. 6 der Statuten endgültig verkaufen.

Verletzen eine oder mehrere Vertragsparteien respektive Aktionäre das Vorkaufsrecht, so schuldet/en er/sie für jede Verletzungshandlung solidarisch eine Konventionalstrafe von Fr. 50'000.00 (Franken fünfzigtausend). Die Bezahlung der Strafe entbindet nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten.

Zur Klage legitimiert ist jede Vertragspartei. Klagen deren mehrere, so wird der zu bezahlende Betrag im Verhältnis des Aktienbesitzes unter den klagenden Parteien aufgeteilt.

Aktienverkäufe unter den Vertragsparteien sowie zwischen Vertragsparteien und der New Index AG sind ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen betreffend Vorkaufsrecht jederzeit möglich. Einzuhalten sind diesfalls neben allfälligen gesetzlichen Bestimmungen einzig die Minimal- und Maximalaktienkapitalanteile gemäss Ziff. 3 sowie die Richtwerte gem. Ziff. 4 des vorliegenden Vertrages. Bei der Kaufpreisgestaltung sind die Parteien grundsätzlich frei. Einigen sie sich auf den wirklichen Wert der Aktien und können sie diesen nicht selber ermitteln, hat die Ermittlung durch die Revisionsstelle der AG nach einschlägigen, allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen, ohne Minderheits- oder Vinkulierungsabzüge zu erfolgen. Die Revisionsstelle hat ihre Bewertung innerhalb von 60 Tagen nach Auftragserteilung abzuliefern. Ist sie dazu nicht in der Lage, steht es den Vertragsparteien frei, eine andere anerkannte Treuhand- und Revisionsgesellschaft mit der Bewertung zu beauftragen. Die Kosten der Bewertung werden von Verkäufer und Käufer(n) je zur Hälfte getragen. Nach Bekanntgabe des Kaufpreises durch die Revisionsstelle steht es jeder Partei frei, auf ihren Entscheid zurückzukommen und die Offerte zum Aktienverkauf respektive die Annahme dieser Offerte zurückzuziehen. In diesem Fall trägt jene Partei die vollen Kosten der Bewertung durch die Revisionsstelle, welche ihre Willenserklärung zurückzieht.

7. Dividendenpolitik

Die Vertragsparteien streben in der gemeinsamen Gesellschaft eine ausgeglichene Betriebsrechnung an. Sie erwarten daher keine Dividenden. Überschüsse sollen in den Gesellschaftszweck investiert oder zur Reduktion der Preise verwendet werden.

8. Vormerkung

Die statutarische Vinkulierung sowie das vertragliche Vorkaufrecht der Vertragsparteien sind auf allfälligen Aktientiteln bzw. Aktienzertifikaten der Vertragsparteien durch einen Hinweis auf die Statuten und den Aktionärbindungsvertrag vorzumerken.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Zustimmung der Gesellschaft

Die AG erteilt zu sämtlichen Vereinbarungen dieses Vertrages ausdrücklich ihre Zustimmung. Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, in zukünftigen Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen der AG ihr Stimmrecht so auszuüben, dass der Geist und die Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten werden; diese Zusicherung gilt insbesondere auch für die notwendigen Zustimmungen des Verwaltungsrates bei Aktienübertragungen.

9.2. Rechtsanspruch bei ordentlicher Übertragung

Sofern Aktien in Anwendung dieses Vertrags übertragen werden, gibt dies dem Erwerber einen unbedingten Rechtsanspruch auf Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Diese Bestimmung geht Art. 6 der Statuten vor.

9.3. Rechte und Pflichten für Rechtsnachfolger

Dieser Vertrag ist auch für alle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien sowie für kantonale Ärzteverbände verbindlich, welche Aktien der AG erwerben. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre durch diesen Vertrag vereinbarten Pflichten und übertragbaren Rechte ihren Rechtsnachfolgern mit der Pflicht zur Weiterübertragung zu überbinden.

9.4. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Der Vertrag ist auf 5 Jahre ab Unterzeichnungsdatum befristet. Er verlängert sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre, sofern er von keiner Vertragspartei unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf das jeweilige Ablaufdatum gekündigt wird.

9.5. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Klagen gegen die Gesellschaft ist am Sitz der Gesellschaft.

9.6. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag können im Einverständnis aller Parteien auch während der Laufzeit dieses Vertrages vorgenommen werden. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie der schriftlichen Form sowie der Unterschrift aller Vertragsparteien und der AG.

Alle Vertragsparteien erklären sich bereit, den Vertrag wenn immer notwendig auf seine Zweckmäßigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Verhältnisse anzupassen.

9.7. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der vorstehenden Bestimmungen als nichtig bzw. unverbindlich erweisen, so beschränkt sich die Nichtigkeit bzw. Unverbindlichkeit allein auf die betreffende Bestimmung. Anstelle einer solchen nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung tritt jene Ersatzlösung, die dem angestrebten Zweck der entsprechenden nichtigen oder unverbindlichen Lösung am nächsten kommt.

9.8. Schlichtungsverfahren

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Vertragsparteien, vorgängig einer Auseinandersetzung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Der Schlichter soll nach Anhören der Parteien binnen angemessener Frist nach Anrufung einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Können sich die Parteien über die Person des Schlichters nicht einigen, so soll dieser durch den Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons Aargau bestimmt werden.

Wird der Schlichtungsvorschlag abgelehnt und können sich die Parteien auch anderweitig nicht gütlich einigen, so ist der allfällige Rechtsstreit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der aargauischen Zivilprozessordnung zu entscheiden.

Baden, den 21. Juni 2001

Die Gründungsaktionäre:

Für die zustimmende AG:

.....
FMH,
Verbindung der Schweizer Ärzte, Bern

.....
NewIndex AG

.....
Ärztelasse,
Genossenschaft Zürich

Anhang 1 Anschlussvereinbarung